

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1968

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	10. 6. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	180
72	20. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 7/68 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/68 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 9. Januar 1968	181
	29. 4. 1968	1. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 30. März 1963 (GV. NW. S. 183) über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund	181

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich
des Innenministers**

Vom 10. Juni 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt

a) der allgemeinen und inneren Verwaltung bei den Regierungspräsidenten,
bei dem Statistischen Landesamt,
bei der Landesrentenbehörde,
bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
auf den Leiter der jeweiligen Behörde,

b) bei den Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämtern,
bei dem Chemischen Landesuntersuchungsamt
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,

2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landesfeuerwehrschule
auf den Direktor der Landesfeuerwehrschule,

3. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
den Landespolizeischulen,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
der Beschaffungsstelle der Polizei
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,

4. für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,

den Landespolizeischulen,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
der Beschaffungsstelle der Polizei
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

§ 2

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

1. den Landespolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,
dem Landeskriminalamt,
der Landeskriminalschule,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
dem Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei,
den Landespolizeischulen — mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer —,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung,

3. der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf den Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten

1. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen ist, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Landespolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

2. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 verliehen ist, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

3. des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 verliehen ist, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
auf den Leiter der jeweiligen Behörde,

4. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen ist, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
dem Landeskriminalamt,
der Landeskriminalschule,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
dem Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei,

- den Landespolizeischulen — mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer —,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung,
5. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen ist, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf den Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

§ 3

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gelten § 1 und § 2 Abs. 1, für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn § 1 und § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 161) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 180.

72

**Verordnung NW PR Nr. 7/68
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/68
über Regelung der Krankenhauspflegesätze
vom 9. Januar 1968**

Vom 20. Mai 1968

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 1/68 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 9. Januar 1968 (GV. NW. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Normalbetten (Planbetten) sind diejenigen tatsächlich aufgestellten Betten, die den gegenwärtigen ordnungsbehördlichen Vorschriften entsprechen und für die amtliche Statistik als Normalbetten gemeldet werden.

2. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Zusatzbetten sind die über die Normalbetten hinaus ständig aufgestellten Betten, die für die amtliche Statistik als zusätzlich aufgestellte Betten gemeldet werden.

3. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs. 7.

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Krankenhäuser können für jedes der Normalbetten für die

Abschreibungen 3,5 v.H. des Bettenwertes,

laufende Instandhaltung und

kurzlebigen Ersatz 2,8 v.H. des Bettenwertes,

Anpassungsrückstellungen 0,7 v.H. des Bettenwertes

in die Selbstkostenrechnung einsetzen. Dies gilt auch für jedes dritte und jedes angefangene dritte Zusatzbett, wenn sich die Notwendigkeit zum Betrieb von Zusatzbetten aus einem Gesamtausnutzungsgrad der Normal- und Zusatzbetten von mindestens 85 v.H. ergibt.

5. In § 7 Abs. 8 wird der Umrechnungsfaktor für gesunde Neugeborene „0,4“ durch den Faktor „1/3“ ersetzt.

Artikel II

(1) Krankenhäuser, die — abweichend von Art. I Nr. 4 — auf Grund eines genehmigten Einigungsergebnisses oder einer Festsetzung bisher für Zusatzbetten höhere Werte zur Substanzerhaltung ansetzen durften, können diese Werte bis zu einer anderweitigen Regelung weiterhin bei der Ermittlung der Selbstkosten ansetzen.

(2) Die Krankenhäuser können die sich aus der Regelung nach Art. I ergebenden erhöhten Pflegesätze erst dann berechnen, wenn sie eine die Regelung nach Art. I berücksichtigende neue Selbstkostenrechnung erstellt haben. In Streitfällen entscheidet der Regierungspräsident. § 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 6 der Verordnung NW PR Nr. 1/68 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 9. Januar 1968 (GV. NW. S. 9) finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 181.

1. Nachtrag

zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 30. März 1963 (GV. NW. S. 183) über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund

Düsseldorf, den 29. April 1968

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Stadt Dortmund zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Seilschwebebahn im Westfalenpark in Dortmund nach Maßgabe der Bestimmungen der Urkunde vom 30. März 1963 bis zum 31. Dezember 1977 verlängert.

Düsseldorf, den 29. April 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Schäfer

— GV. NW. 1968 S. 181.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.